

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Verein für Mensch-Tier-Beziehungen» besteht ein selbständiger Verein im Sinn der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Mensch-Tier-Beziehungen;
- die Förderung des Wissenstransfers zwischen Forschung, Bildung, Kultur und Öffentlichkeit im Bereich der Mensch-Tier-Beziehungen;
- die Förderung des nationalen und internationalen Austausches zwischen Institutionen und Personen, die sich wissenschaftlich, publizistisch, künstlerisch oder politisch mit unterschiedlichen Facetten der Mensch-Tier-Beziehungen auseinandersetzen;
- eine Besserstellung der Tiere in der menschlichen Gesellschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes ihres Wohlergehens und ihrer Würde.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied werden können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder).

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Art. 4

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und gilt per Datum der Austrittsbestätigung. Austretende Mitglieder haben für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Das Mitgliedschaftsverhältnis gilt als aufgelöst, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat.

Ein Mitglied, das den Vereinspflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann in besonderen Fällen durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. ORGANE

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachstelle
- die Kontrollstelle

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jeweils vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Trimester des Jahres statt.

Ihre Einberufung hat mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand für nötig erachten. Der Antrag ist dem Vorstand zusammen mit einem Vorschlag der Traktanden einzureichen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 7

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über die Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Fachstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über allfällige Ausstandsbegehren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Art. 10

Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Vereinigung mit anderen Vereinen ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

DER VORSTAND**Art. 11**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung von effektiven Spesen oder Barauslagen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitgliedern dies unter Angaben der Traktanden verlangt. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte seiner Mitglieder. Die Sitzungsleitung hat den Stichtscheid.

Art. 12

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung oder gemäss Geschäfts- und Kompetenzordnung der Fachstelle vorbehalten sind. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Berichterstattung über das Vereinsjahr und Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Wahl der Leitung der Fachstelle
- Erlass der Geschäfts- und Kompetenzordnung für den Vorstand und die Fachleitung
- Genehmigung des Budgets
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 13

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann für die Abwicklung einzelner Geschäfte Vorstandsmitglieder und die Leitung der Fachstelle mit Einzelunterschrift versehen.

DIE FACHSTELLE**Art. 14**

Die Fachstelle besteht aus Mitarbeitenden, die Leistungen in den gemäss Art. 2 genannten Bereichen erbringen. Der Vorstand bestimmt nach Möglichkeit unter diesen Mitarbeitenden mindestens eine Person für eine Amtsdauer von drei Jahren für die Fachleitung. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

DIE KONTROLLSTELLE

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor / eine Revisorin. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Revisor / die Revisor hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. FINANZEN, HAFTUNG, AUFLÖSUNG

Art. 17

Einnahmequellen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und weitere Mittel, die dem Verein durch private und öffentliche Beiträge, Zuwendungen jegliche Art sowie durch Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf deren jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 19

Im Falle einer Fusion oder Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Hierfür bedarf es einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Hierfür bedarf es eines Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 20

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom **31. Mai 2014** beschlossen worden und in Kraft getreten.

Bern, 31. Mai 2014

Verein für Mensch-Tier-Beziehungen

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin

Niklaus Bartlome

Franziska Späni